

daß in Budissin und Zwickau die Lebensbedürfnisse nicht billiger, als in Dresden und Leipzig zu erzeugen sind, und daß die Beamten in den erstgenannten beiden Städten zu manchem extraordinären Aufwande veranlaßt sind, der in den letztgedachten größern Städten, ohne daß es auffällig wird, vermieden werden kann.

Nicht unerwogen konnte demnächst aber auch verbleiben, daß die Thätigkeit aller Beisitzer sehr in Anspruch genommen wird, und daß, nachdem die Besoldung der wirklichen Actuarien auf 500 Thlr. — — und 600 Thlr. — — erhöht worden, die Verwendung von Actuarien zu Beisitzern außerdem nicht möglich sein würde, eine Maßregel, die gleichwohl sehr zweckmäßig erscheint, als dies eine sehr gute Vorbildung für die höhern Stellen in Untergerichten darbietet.

Die Deputation hält demnach dafür, daß die Besoldung eines jeden der fraglichen beiden Assessoren mit 600 Thlr. — — durch den Umfang und die Wichtigkeit ihres Geschäftsbetriebes allein schon gerechtfertigt und sonach auch unbedenklich sein dürfte, die beantragte Zulage von 100 Thlr. — — für jeden derselben sofort auf den Normaletat zu nehmen, zumal der Erfahrung nach die Anstellung von Amtsactuarien in dieser Branche nicht ohne eine entsprechende Gehaltszulage hat geschehen können.

Ueber die dermalige Nothwendigkeit endlich, bei der Lehnscurie zu Dresden einen Hülfssecretair mit einem Jahresgehalt von

400 Thlr. — —

anzustellen, hat sich die hohe Staatsregierung gegen die Deputation so überzeugend ausgesprochen, daß ihr ein Einwand dagegen um so weniger zu Gebote steht, als es sich hier nicht um die feste Begründung einer neuen Stelle, sondern nur um einen transitorischen Aufwand handelt und es nicht rathsam erscheint, der Regierung die Mittel zu einer wünschenswerthen schnellen Abwicklung der Ablösungsgeschäfte zu entziehen, überdies auch in diesem Gehalte eine Uebersetzung nicht aufgefunden werden kann.

Dem allen nach erlaubt sich die Deputation den Vorschlag:

daß die Kammer zu dem Postulate an

86,770 Thlr. — —

und zwar mit: 81,210 Thlr. — — als etatmäßig, und 5,560 Thlr. — —, incl. 2,000 Thlr. — — Agio, transitorisch, die Zustimmung ertheilen möge.

In Erinnerung der von der hohen Staatsregierung der letzten Ständeversammlung ertheilten Zusicherung, in Zukunft bei einer eintretenden Vacanz darauf Bedacht nehmen zu wollen, den von dem Hause Schönburg in Gemäßheit des Erläuterungsrecesses vom 9. October 1835 Abschn. I. präsentirten Rath bei dem Appellationsgerichte zu Zwickau in die für das Collegium etatmäßig festgesetzte Zahl von 6 Räten einrücken zu lassen und dafür zu dem Zwecke einer zu bewirkenden Ersparniß einen zweiten Beisitzer anzustellen, dürfte sich jedoch hierbei noch der Antrag an dieselbe rechtfertigen lassen:

daß sie diesen Gegenstand im Auge behalten und bei vorkommender Gelegenheit berücksichtigen möge.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand bei Position 15 zu sprechen? Ich frage: will die Kammer die bei Position 15 geforderte Summe von 81,210 Thlr. etatmäßig, und 5560 Thlr. — — transitorisch bewilligen? — Wird einstimmig bewilligt. —

Präsident D. Haase: Hierüber ist am Schlusse ihres Gutachtens von der Deputation der daselbst ersichtliche Antrag gestellt worden, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag zu dem Ihrigen machen will? — Einstimmig Ja. —

Referent Püschel: In den Regierungsbemerkungen ist am Schluß zu 16 Folgendes gesagt:

Der Ertrag der Sporteleinkünfte und die frühere Bewilligung haben es möglich gemacht, die von der Regierung bei der Budgetberathung am Landtage 1837 ausgesprochene Absicht, die Gehalte der Angestellten bei den königl. Untergerichten zu verbessern, zu realisiren und es sind dem gemäß die Gehalte im Jahre 1838 um die Summe von circa 15,000 Thlr. — — jährlich erhöht, auch diese Erhöhungen nachträglich auf das Jahr 1837 bewilligt worden. Des gedachten Ausgabenzuwachses und der erwähnten Nachzahlung ungeachtet, ist zwar in dem Jahre 1838 an der bewilligten Zuschußsumme immer noch ein Betrag von mehr als 9,000 Thlr. — — erspart worden; da jedoch mit Sicherheit auf die Fortdauer eines so hohen Ertrags der Sporteleinkünfte, der gegenwärtig hauptsächlich in dem sehr lebhaften Verkehr mit Immobilien seinen Grund haben mag, nicht zu rechnen ist, zumal auch die Ansprüche an die Untergerichte sich immer mehr steigern, da ferner die Abtretung noch so mancher Patrimonialgerichte und mit ihr das Bedürfnis der Errichtung neuer Gerichtsstellen zu erwarten steht und selbst für die Verbesserung der Gehalte mancher Stellen noch Einiges zu thun sein wird, so ist die frühere Bewilligung mit einem Agiozuschlage von 5,300 Thlr. — —, bei welchem auf den Betrag der sämtlichen auf die Sportelkassen gewiesenen Dienstbezüge Rücksicht genommen werden mußte, beibehalten worden.

Uebrigens liefert das zeitherige Ergebnis der Sportelverwaltung das befriedigende Resultat, daß die Uebernahme von Patrimonialgerichten, wenigstens rücksichtlich des laufenden Administrationsaufwandes, die Staatskassen durchaus nicht belästigt.

Die Deputation bemerkt dazu:

Zu Position 16. Das Justizministerium hat den Administrationsaufwand bei den Untergerichten

durch die demselben überwiesenen durchschnittlich zu 129,722 Thlr. 19 Gr. 9 $\frac{1}{2}$  Pf.

veranschlagten Gerichtsamtssporteln und die gleichfalls zur Ueberweisung an dasselbe gelangten Strafgeelder an 3,426 Thlr. 12 Gr. 9 Pf.

mit Hülfe des verwilligten Zuschusses an 29,021 Thlr. 12 Gr. — —

nicht nur völlig zu decken vermocht, sondern sie ist auch dadurch noch in die günstige Lage gekommen, von diesem Fonds eine Summe von ungefähr

15,000 Thlr. — —

jährlich zu der als dringend anerkannten Verbesserung der zum Theil ganz außer Verhältniß stehenden Gehalte der Angestellten bei den königl. Untergerichten vom Jahre 1837 ab verwenden zu können; aber auch hierdurch ist der Fonds noch nicht erschöpft, vielmehr an der bewilligten Zuschußsumme im Jahre 1838 nach den (allerdings noch nicht durchgängig justificirten) Rechnungen immer noch ein Betrag von mehr als 9,000 Thlr. — — (genau 9,370 Thlr. 14 Gr. 5 Pf.) erspart worden.